

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Zusammenarbeit von Kindertagesstätten und Grundschulen

**Erl. d. MK v. 30. 04. 2007 – 31 51 303/6
- VORIS 21133 -**

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV/VV-Gk zu § 44 LHO Zuwendungen für die Weiterentwicklung der Zusammenarbeit von Kindertagesstätten und Grundschulen im Sinne der §§ 3 Abs. 5 KiTaG und 6 Abs. 1 Satz 4 NSchG mit dem Ziel einer verbesserten Unterstützung der individuellen Entwicklung von Kindern insbesondere im Jahr vor der Einschulung.

1.2. Ein Anspruch auf Gewährung von Zuwendungen besteht nicht; vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird

2.1 die Tätigkeit von Beratungsteams zur Weiterentwicklung der Zusammenarbeit von Kindertagesstätten und Grundschulen und

2.2 die Durchführung von Modellprojekten zur gezielten Unterstützung der individuellen Entwicklung von Kindern insbesondere im Jahr vor der Einschulung.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind

3.1 für Maßnahmen nach Nummer 2.1,
die Arbeitgeber der dem Beratungsteam angehörenden Fachkräfte aus dem Bereich der Kindertagesstätten und

3.2 für Maßnahmen nach Nummer 2.2,
die örtlichen Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe gemäß § 1 Abs. 1 und 2 AG KJHG. Die Zuwendungsempfänger (*Erstempfänger*) dürfen die Zuwendung an

öffentliche und freie Träger von Kindertagesstätten (*Letztempfänger*) nach Maßgabe der VV/VV-Gk Nummer 12 zu § 44 LHO sowie Nummer 6.2 weiterleiten.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Zuwendungen für Maßnahmen nach Nummer 2.1 können nur gewährt werden, wenn

4.1.1 dem Beratungsteam entsprechend der Anlage 1 Aufgaben übertragen wurden und

4.1.2 eine Fachkraft aus dem Bereich der Kindertagesstätten und eine Grundschul- oder Förderschullehrkraft dem Beratungsteam angehören und für deren Auswahl die in der Anlage 1 aufgeführten Auswahlkriterien angewandt wurden.

4.2 Zuwendungen für Maßnahmen nach Nummer 2.2 können nur gewährt werden, wenn

4.2.1 der örtliche Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe bei der Auswahl der bei ihm beantragten Modellprojekte die Trägervielfalt in seinem Zuständigkeitsbereich repräsentiert,

4.2.2 das Modellprojekt gemeinsam von einer Grundschule und einer Kindertagesstätte oder mehreren Kindertagesstätten mit Kindern oder mit Kindern und deren Eltern durchgeführt wird,

4.2.3 auch Kinder einbezogen werden, die keine Kindertagesstätte besuchen,

4.2.4 sozialpädagogische Fachkräfte gemäß § 4 KiTaG gemeinsam mit einer Lehrkraft oder mehreren Lehrkräften der beteiligten Grundschule beim Modellprojekt mitwirken und

4.2.5 für die Konzeption des Modellprojekts die in der Anlage 2 aufgeführten Kriterien eingehalten sind.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss zur Projektförderung als Festbetragsfinanzierung gewährt.

5.2 Bewilligungszeitraum ist das jeweilige Kindergartenjahr (01. August bis 31. Juli).

5.3 Zuwendungsfähig sind ausschließlich die Personalausgaben der in den Maßnahmen nach Nummer 2 eingesetzten Fachkräfte aus dem Bereich der Kindertagesstätten, soweit deren Beschäftigungsanteile im Beratungsteam oder im Modellprojekt durch Arbeitsvertragsregelungen sichergestellt sind.

5.4 Nicht zuwendungsfähig sind Personalausgaben für Fachkräfte, für die Leistungen nach dem SGB II und SGB III erbracht werden. Ebenso sind Personalausgaben für Fachkräfte in dem Umfang, in dem diese bei der Bemessung von Finanzhilfleistungen gemäß §§ 16 und 18 KiTaG berücksichtigt werden, nicht zuwendungsfähig.

5.5 Die Höhe der Zuwendung wird nach der Anzahl der für die Maßnahmen gemäß Nummer 2 geleisteten Beschäftigungsstunden (Jahreswochenstunden im Sinne des § 3 Abs. 1 der 2. DVO-KiTaG) multipliziert mit dem Pauschalbetrag pro Stunde ermittelt. Die Pauschale beträgt 1.206 € bei Maßnahmen gemäß Nummer 2.1 und 1.068 € bei Maßnahmen gemäß Nummer 2.2. Zur Ermittlung der Zuwendungshöhe sind höchstens die in der Anlage 1 a für den jeweiligen Einsatzbereich und die in der Anlage 2 a für den jeweiligen Jugendamtsbereich genannten Jahreswochenstunden zahlen berücksichtigungsfähig. Die Höhe der Zuwendung ist auf die Höhe der insofern bestehenden tatsächlichen Personalausgaben begrenzt.

6. Anweisungen zum Verfahren

6.1 Für das Antragsverfahren, die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-Gk zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen werden.

6.2 Sofern die Zuwendungen nach Nummer 3.2 an Dritte weitergeleitet werden sollen, beantragt der Erstempfänger die Zuwendung auf der Grundlage der Anträge der Letztempfänger (*Dritter*). Der Erstempfänger bestätigt das Vorliegen der Fördervoraussetzungen auch für die Anträge der Letztempfänger.

6.3 Bewilligungsbehörde ist die Landesschulbehörde. Die Anträge sind unter Verwendung der dafür vorgesehenen Vordrucke einzureichen. Diese sind unter der Internetadresse des Kultusministeriums www.mk.niedersachsen.de erhältlich.

6.4 Ein einfacher Verwendungsnachweis wird zugelassen. Der Sachbericht dient gleichzeitig der Evaluierung der Maßnahme und ist auf einem Formblatt zu erstellen, welches die Bewilligungsbehörde zur Verfügung stellt.

7. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt am 01. 05. 2007 in Kraft und mit Ablauf des 31. 07. 2011 außer Kraft.

An die
Landesschulbehörde
und Jugendämter